

## Inhalt

Vorbemerkung .....	2
Besuchsmöglichkeiten:.....	2
Wer sind Besuchende? .....	2
Organisation der Besuche .....	3
Regelungen zum Zutritt.....	3
Anzahl der Besucher.....	4
Besuche in voll belegten Doppelzimmern: .....	4
Besuchsverbote:.....	4
Verlassen der Einrichtung.....	5
Maskenpflicht: .....	5
Personal: .....	5
Besucher: .....	5
Testungen: .....	6
Personaltestung: .....	6
Besuchertestung: .....	6
Bewohnertestung:.....	7
Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten .....	7
Verlassen der Einrichtung.....	7
Neu- und Wiederaufnahme.....	8
COVID-19-Beauftragung .....	8
Unsere COVID- Beauftragten sind: .....	9
Übermittlungspflichten .....	9

**Der Heimbeirat ist in die Anpassung mit eingebunden worden.**

#### **Vorbemerkung**

Besondere Regelungen in unserem Haus können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Auf wenn zwischenzeitlich über 90 % unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen geimpft sind, bleibt ein geringes Restrisiko bestehen. Gleichzeitig konnte man in den vergangenen Monaten aber auch feststellen, dass starke Einschränkungen zu einer Vereinsamung führen können. Die neuen Regelungen sollen nun wieder stärker dazu beitragen, dass die Gefahr sozialer Isolation minimiert und persönliche Kontakte wieder möglich sind.

#### **Besuchsmöglichkeiten:**

##### **Wer sind Besuchende?**

**Keine** Besucher sind:

Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte Personen

Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter\*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)

Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Die Ausnahmen sind eng auszulegen.

Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker, Therapeuten, Ärzte etc.) gelten im Übrigen als Besuchende.

Die Beschäftigten von Einrichtungen, die andere Einrichtungen betreten (Bsp. Ärzte in Pflegeheimen, Rettungsdienste in Krankenhäusern) erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

#### **Allgemein:**

- Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besuchende (Ausführungen siehe unten) dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen.
- Eine Registrierung per Luca- APP ist möglich und soll primär genutzt werden.
- Besucher ohne digitale Möglichkeit müssen registriert werden (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch dies zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.

- Für die Übermittlungspflicht muss die Einrichtung dokumentieren, ob der Besucher hier getestet wird, ein Selbsttest vor Ort durchführt oder ein Zertifikat vorlegt.
- Die Mindestabstände (1,5 Meter) und Hygieneregeln müssen in der Regel eingehalten werden (auch gegenüber Personal)
- Es muss von den Besucherinnen und Besuchern ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) getragen werden und die Händedesinfektion muss vor Besuchskontakt durchgeführt werden.
- Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit der Verwaltung des St. Elisabeth Seniorenstifts abzustimmen.
- der Besuch findet grundsätzlich im Zimmer des Bewohners statt.
- sofern während des Besuches vorher und hinterher bei Besucherinnen/Besuchern sowie Bewohnerin/Bewohnern eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht mehr erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. → Das Tragen des MNS besteht weiterhin.

### Organisation der Besuche

#### Regelungen zum Zutritt

Jeder Besuch ist grundsätzlich telefonisch mit der Verwaltung des St. Elisabeth Seniorenstifts abzustimmen.

Die Kernbesuchszeiten sind von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag der Woche. Besuche nach 17:00 Uhr müssen individuell vereinbart werden, da nach 17:00 Uhr nicht mehr ausreichend Personal für die Betreuung des Besuchs zur Verfügung steht.

Eine maximale Anzahl von Besuchern gleichzeitig kann nicht genannt werden, da man nicht weiß, wie lange die einzelnen Besucher in unserer Einrichtung verweilen. Sollten sich jedoch zeitgleich mehrerer Besucher anmelden (zu einem Zeitpunkt > als 10 Besucher), so behalten wir uns vor, die Besuchszeiten entsprechend zeitversetzt abzustimmen, um eine vermehrte Besucher-, Bewohner- und Personalbegegnung zu vermeiden.

Es besteht die Möglichkeit, Besuche in den eigens dafür hergerichteten **Besucherboxen** zu empfangen. Aufgrund der Trennung zwischen Besucherinnen/Besucher sowie Bewohnerin/Bewohner durch Plexiglas, kann dort der Mund – Nasen - Schutz abgelegt werden.

Im Anschluss muss der Raum gelüftet, sowie die Kontaktflächen desinfizierend aufbereitet werden (Wischdesinfektion)

#### **Anzahl der Besucher**

die Begrenzung der Besucheranzahl pro Besuch ist nicht mehr beschränkt. Allerdings finden die Besuche ausschließlich in den Bewohnerzimmern statt, sodass wir die Besucheranzahl eines Bewohners / Bewohnerin auf 2 Besucher festlegen, um die nötigen Abstandsregelungen aufrecht halten zu können. Eine Ausnahme kann individuell mit der Einrichtungsleitung besprochen werden.

Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

#### **Besuche in voll belegten Doppelzimmern:**

- Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o.g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen, z. B. bei Ehepaaren, sind möglich.
- Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen z.B. immobil oder bettlägerig sind oder eine/einer der Personen nicht anwesend. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich.
- Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen.
- Im Anschluss an den Besuch, sind die Kontaktflächen zu desinfizieren (Wischdesinfektion) und das Zimmer zu Lüften.

#### **Besuchsverbote:**

Besuchsverbote bestehen für nachfolgende Personengruppen:

1. Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
2. Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
3. Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
4. Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

### **Verlassen der Einrichtung**

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Dies gilt auch für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang am Haupteingang abgeholt werden.

Die Bewohnerin, der Bewohner oder Angehörige wird über die derzeit gültigen allgemeinen Schutzmaßnahmen (MNS, Abstandsregelung, Händehygiene, etc.) informiert. Bei der Rückkehr muss die Bewohnerin, der Bewohner die Hände desinfizieren.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.

### **Maskenpflicht:**

#### **Personal:**

Die in der Einrichtung tätig Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95) tragen.

Nicht geimpftes Personal trägt ausschließlich Schutzmaske der o.g. Standards.

#### Ausnahmen:

keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann

keine Maskenpflicht soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch –sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

#### **Besucher:**

Unter 6 Jahren: keine Maskenpflicht

Ab 6 Jahren: es ist eine medizinische Maske (OP – Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95) zu tragen.

Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohner\*innen, sofern die darin Wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.

Keine Maskenpflicht soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch –sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

#### **Testungen:**

Zulässige Testarten:

Zulässig sind folgende Testarten: PCR- oder Antigentest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 h Stunden zurückliegen, ein Antigenschnelltest höchstens 24 h.

Die Tests können als Antigentests zur Eigenanwendung mit Überwachung erfolgen.

Ebenso anerkannt sind Tests aus einem Testzentrum, die nun wieder allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen.

den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach der Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies **nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.**

#### **Personaltestung:**

Angesichts der steigenden Infektionszahlen und zur Erhöhung des Schutzniveaus erfolgen die Testungen für nicht geimpftes / genesenes Personal täglich (Stand 08.11.2021)

#### **Ausnahmen für Geimpfte oder Genese – nur für Beschäftigte**

Bei geimpften oder genesenen Arbeitgebern oder Beschäftigten muss die Testung höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Diese Testung kann auch durch Antigentests zur Eigenanwendung (sog. Selbsttests) ohne Überwachung erfolgen.

**Achtung: DIE AUSNAHME GILT NICHT FÜR GEIMPFTEN ODER GENESENEN BESUCHENDE. Auch diese Personen müssen ein Testergebnis nachweisen.**

Sollte ein(e) geimpfte(r) oder genesene(r) Mitarbeiter\*in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person gehabt haben (Kontaktperson) so testet sich dieser Mitarbeiter\*in übergangsweise täglich vor Beginn der Arbeit, um den Eintrag einer Infektion zu verhindern.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal einer Pflegeeinrichtung, hat die Pflegeeinrichtung die gleichen Testanforderungen wie bei Eigenpersonal zu erfüllen (s. Nr. 2b).

#### **Besuchertestung:**

Besucher\*innen haben die Möglichkeit, einmal pro Woche unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung eine Testung zur Erlangung eines Testnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bei uns kostenfrei zu erhalten. Wir bieten ausschließlich nasale Tests an.

Diese Tests sind nur mit Terminvereinbarung an folgenden Tagen möglich.: dienstags in der Zeit von 14 -16 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 10 -12 Uhr, sowie 14 -16 Uhr

Dateiname:	STESS KO Einrichtungsschutzkonzept (08-0)	Seite:	6 von 9
Ersteller:	C. Schmidt-Krug	Erstelldatum:	23.11.2021
Freigabe:	C. Schmidt-Krug / Einrichtungsbeirat Vorsitzende E.Langer	Freigabedatum:	23.11.2021

© Vita Communis gGmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

#### **Bewohnertestung:**

regelmäßige serielle Testungen sind nicht vorgesehen bei unseren geimpften und genesenen Bewohnern. Bei Vorliegen erhöhter regionaler Inzidenzen (z.B. 7-Tages-Inzidenz >50/100.000) wird empfohlen, auch geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig zu testen. Die Häufigkeit der regelmäßigen Testungen (1x wöchentlich) wird analog der Hospitalisierungsinzidenz **für das Bundesland Hessen ab Stufe 2**, wenn der der Hospitalisierungswert über 15 steigt oder die Zahl der Intensivpatienten über 400 liegt, umgesetzt.

Unsere **nicht geimpften Bewohner und Bewohnerinnen** werden unabhängig der Inzidenz 1x Wöchentlich getestet.

#### **Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten**

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impf- und Genesenenquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Auch bei einer Impf- und Genesenenquote von weniger als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

#### **Verlassen der Einrichtung**

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da

Dateiname:	STESS KO Einrichtungsschutzkonzept (08-0)	Seite:	7 von 9
Ersteller:	C. Schmidt-Krug	Erstelldatum:	23.11.2021
Freigabe:	C. Schmidt-Krug / Einrichtungsbeirat Vorsitzende E.Langer	Freigabedatum:	23.11.2021

die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

### Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch-Institutes festgelegt.

Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften / Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

### COVID-19-Beauftragung

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an eine Einrichtung stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen).

Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Deshalb soll jede Einrichtung eine oder mehrere feste Ansprechperson(en) benennen (sog. COVID-19-Beauftragte). Im Folgenden sind die Aufgaben definiert, die diese Person(en) wahrnehmen sollte(n).

#### 1. Grundsätzliches zu den Aufgaben einer COVID-19-Beauftragung:

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2,
- die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
- die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt,
- auf der Webseite der Einrichtungen sind der Name der COVID-19-Beauftragten sowie das Schulungsangebot („Helfen mit Herz und Verstand“) anzugeben.

#### 2. Konkrete Aufgaben COVID-19-Beauftragung:

- Verantwortliche Ansprechperson(en) für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,

Dateiname:	STESS KO Einrichtungsschutzkonzept (08-0)	Seite:	8 von 9
Ersteller:	C. Schmidt-Krug	Erstelldatum:	23.11.2021
Freigabe:	C. Schmidt-Krug / Einrichtungsbeirat Vorsitzende E.Langer	Freigabedatum:	23.11.2021

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer

#### Unsere COVID- Beauftragten sind:

- Frau Heike Wurst, Pflegedienstleitung
- Frau Jenny Schneider, stellv. Pflegedienstleitung.
- Frau Steffi Winter; Bereichsleitung Hauswirtschaft sowie Frau Jessica Iffert, Praxisanleiterin

#### Übermittlungspflichten

die Einrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymer Form zu übermitteln:

Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden, sowie bezogen auf Besuchspersonen und

Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.